Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4274

20. 06. 80

Sachgebiet 2330

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Baustatistikgesetzes

A. Zielsetzung

Die bisher mit dem 1. Januar 1979 in Kraft getretenen Zweiten Baustatistikgesetz gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß der Vollzug des Gesetzes eine erhebliche Mehrbelastung des Bürgers und der Bauaufsichtsbehörden mit sich bringt. Dies führt zur Verzögerung der Baugenehmigungsverfahren oder zwingt die Baubehörden, zusätzliches Personal einzustellen. Beide möglichen Folgerungen sind nicht erwünscht. Gleichzeitig ist der Wert der so ermittelten Daten nicht in jedem Fall so hoch, daß der zur Erhebung erforderliche Mehraufwand gerechtfertigt wäre.

B. Lösung

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Baustatistikgesetzes führt zu einer Beschränkung des Fragenkatalogs, der bei der Erstellung der Bautätigkeitsstatistik zu beanworten ist. Es handelt sich dabei um Daten, deren Aussagewert gering ist oder deren Ermittlung in keinem annehmbaren Verhältnis zum Informationswert steht. Nach wie vor werden die Daten erhoben, die für die Beobachtung der Baukonjunktur zwingend erforderlich sind.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Änderungsgesetz bringt für den bauaufsichtlichen Vollzug keine Kosten. Durch eine Arbeitsentlastung ist vielmehr mit Kostensenkungen, die allerdings nicht genau ermittelt werden können, zu rechnen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (33) — 840 01 — Sta 6/80

Bonn, den 19. Juni 1980

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 484. Sitzung am 21. März 1980 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Baustatistikgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Baustatistikgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zweite Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1118) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 2 wird gestrichen.
   b) Nummer 3 wird Nummer 2 und erhält folgende Fassung:
      „2. Lage des Baugrundstücks;".
   c) Die Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
   d) Nummer 6 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:
      „5. bei Errichtung von neuen Gebäuden deren Geschoßzahl und die Art der Beheizung einschließlich der vorwiegend verwendeten Energieart;".
   e) Nummer 7 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:
      „6. bei Gebäuden mit Wohnraum außerdem die Zahl der Wohneinheiten und deren Größe sowie die vorgesehene Rechtsform der Nutzung;".
   f) Nummer 8 wird Nummer 7.
2. § 2 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
   „1. Lage des zugehörigen Grundstücks;".
3. In § 3 werden die Worte „Satz 1 Nr. 2," gestrichen.
4. In § 5 Abs. 5 wird die Zahl „8" durch die Zahl „7" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a

Die Ermittlung der städtebaulichen Daten bedeutet für Bauwerber und Genehmigungsbehörde eine erhebliche Belastung, da hierzu die technische Abteilung der Genehmigungsbehörde eingeschaltet werden muß. Dieser zusätzliche Arbeitsgang führt zu einer Verlängerung des Baugenehmigungsverfahrens. Dies ist nicht vertretbar, zumal das Verhältnis von Erhebungsaufwand und Aussagekraft der Daten auch unter Städteplanern nicht einheitlich beurteilt wird. Die mit dem 2. Baustatistikgesetz angestrebte Möglichkeit, städtebauliche Daten der Gebäude- und Wohnungszählung 1981 fortzuschreiben, würde erst ab 1984 zum Tragen kommen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b

Hier gilt mit Ausnahme der Lage des Grundstücks das zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Gesagte entsprechend. Hinzu tritt, daß die Fragestellung zusätzliche Schwierigkeiten bereitet, wenn es sich um bebaute oder teilbebaute Grundstücke handelt.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d

Mit Ausnahme der Frage nach der Geschoßzahl und der Art der Beheizung sind die nach § 2 Abs. 2 bish. Nr. 6 abzufragenden Daten von minderem Aussagewert. Die Aussagekraft der auf dem Begriff „Bauart" beruhenden Frage ist zu gering, um deswegen den Bauherrn belasten zu können. Klimaanlagen sind in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich unüblich. Mit einer wesentlichen Steigerung, die eine solche Nachfrage notwendig machen könnte, ist nicht zu rechnen.

Unterkellert werden heute nahezu alle Gebäude, so daß die Frage nur geringe neue Erkenntnisse bringt. Das Wissen über die Art der Abwasseranlagen ist zwar von Interesse für die Wasserwirtschaft, doch können in diesem Bereich auch hinreichend genaue Schätzungen durchgeführt werden, die die Aufnahme dieses Punktes in das 2. BauStatG überflüssig machen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e

Bei § 2 Abs. 2 bish. Nr. 7 soll die Möglichkeit, nach der Ausstattung von Wohngebäuden zu fragen, entfallen. Nach allgemeiner Erfahrung verfügen alle Neubauwohnungen heute über einen Mindeststandard. Deshalb sind darauf gerichtete Fragen nach z. B. Bad oder WC überflüssig. Um darüber hinausreichende Aussagen zu erhalten, müßten so viele Einzelheiten abgefragt werden, daß dies dem Bauherrn nicht zuzumuten ist. Deshalb kann der Begriff „Ausstattung" aus dem Gesetz gestrichen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe f

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Es handelt sich um eine Folge der Streichung in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a. Die dort angeführten Gründe gelten auch hier.

Zu Artikel 1 Nr. 3 und 4

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben a und f.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Da die Aufbereitung der Bautätigkeitsstatistik, abgesehen von den monatlichen Auswertungen für kurzfristige, konjunkturelle Beobachtungen, überwiegend jeweils für ein Kalenderjahr erfolgt und deshalb einheitliche Erhebungsmerkmale für das jeweilige Jahr erfordert, sollte die Umstellung der Bautätigkeitsstatistik zu einem Jahreswechsel erfolgen.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

I.

Das Zweite Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG) hatte zum Ziel, den Erhebungsbogen für die Bautätigkeitsstatistik, der im Jahr 1960 eingeführt und seitdem nicht mehr geändert worden war, dem Informationsbedarf anzupassen, der sich heute aus den Bereichen Wohnungsbau-, Konjunkturbeobachtung, Raumordnung und Umweltschutz ergibt. Dabei sollten erstmals auch solche Erhebungsmerkmale aufgenommen werden, die städtebaulich relevante Aussagen ermöglichen. Wird der Entwurf des Bundesrates Gesetz, so wird die Möglichkeit, auch städtebaulich relevante Erkenntnisse zu gewinnen, wieder entfallen.

Das 2. BauStatG ist erst seit dem 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichwohl kann schon jetzt gesagt werden, daß die Zielsetzung erreicht worden ist. Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes, die aufgrund erster Ergebnisse aus einzelnen Ländern gefertigt wurden, beweisen dies. Ihnen können wichtige Angaben über die städtebaulichen Auswirkungen der Bautätigkeit entnommen werden. Sie zeigen, daß auch zwischen einzelnen Ländern erhebliche Unterschiede bestehen können.

Bei der Verabschiedung des 2. BauStatG war bekannt, daß die Aufnahme städtebaulicher Fragen in das Erhebungsprogramm einen begrenzten Mehraufwand an Arbeit mit sich bringen werde. Daher wurden nach sorgfältiger Abwägung nur die Merkmale berücksichtigt, bei denen der Zuwachs an Informationswert deutlich höher ist als der nach Wegfall der Anlaufschwierigkeiten verbleibende Mehraufwand. Nach Auffassung der Bundesregierung ist allein schon die bisherige Laufzeit des Gesetzes zu kurz, um eine andere Bewertung zu rechtfertigen.

II.

Im einzelnen wird zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1

1. *Zu Nummer 1 Buchstabe a* (§ 2 Abs. 2 Nr. 2)
Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Erhebung der städtebaulichen Angaben ist notwendig, um Informationen über die Einflüsse zu erhalten, die vom Baugeschehen auf die Siedlungsstruktur ausgehen, sowie umgekehrt auch über die Auswirkungen, die die baurechtlichen Instrumentarien des Bundes und der Länder auf die Bautätigkeit haben. So ist zum Beispiel nur wenig darüber bekannt, wie der Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz auf die private Bautätigkeit wirkt.

Unterlagen über städtebauliche Maßnahmen sind auch aus wohnungswirtschaftlichen Gründen notwendig. Denn wohnungswirtschaftliche Entscheidungen lassen sich vom stadtentwicklungspolitischen Umfeld nicht mehr trennen. Eine Wohnungs- und Städtebaupolitik, die auf beides Einfluß nehmen will, kann daher auf zuverlässige Informationen über die Veränderung des Wohnungsbestandes sowie darüber, wie dieser städtebaulich eingebunden ist, nicht verzichten.

2. *Zu Nummer 1 Buchstabe b* (§ 2 Abs. 2 Nr. 3)
Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Um Informationen über den Einfluß des Baugeschehens auf die städtebauliche Entwicklung zu erhalten, sind Angaben über die Größe des Baugrundstücks und das Maß seiner baulichen Nutzung unerläßlich. Sie geben insbesondere Aufschluß darüber, ob, in welchem Umfang und in welchen Gebieten Mängel des Wohnumfelds durch die Bautätigkeit erhöht oder durch eine schrittweise Auflockerung der Baudichte und Entflechtung von Baugebieten beseitigt werden. Auch im Hinblick auf den zunehmenden Baulandmangel in den Städten sind die vorgenannten Angaben von Bedeutung.

Angaben über das Angebot von Kfz-Stellplätzen sind erforderlich, um die Entwicklung der Unterbringungsmöglichkeiten für den ruhenden Verkehr und damit eines der Probleme beurteilen zu können, die für den Bürger besonders belastend sind.

Der Vorschlag, Nummer 3 in Nummer 2 zu ändern, entfällt als Folge der Stellungnahme zu Nummer 1 a.

3. *Zu Nummer 1 Buchstabe c* (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5)
Der Vorschlag entfällt als Folge der Stellungnahme zu Nummer 1 a.

4. *Zu Nummer 1 Buchstabe d* (§ 2 Abs. 2 Nr. 6)
Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 genannten Merkmale sind sowohl für bauwirtschaftliche als auch für wirtschaftspolitische Entscheidungen von Bedeutung.

Angaben über die Bauart geben Hinweise darauf, wie groß die Nachfrage nach bestimmten Bauleistungen und Baustoffen ist; sie dienen der Baustoffwirtschaft als Frühindikatoren für Planung und Bedarfsermittlung.

Angaben darüber, ob Gebäude unterkellert sind oder ob sie Klimaanlagen enthalten, werden benötigt, um die Angaben über die Höhe der Baukosten dieser Gebäude zutreffend bewerten zu können.

Außerdem sind Angaben über die Unterkellerung für Fragen des Zivilschutzes von Bedeutung. Im übrigen trifft es nicht zu, daß nahezu alle Gebäude unterkellert seien und keine Klimaanlage enthielten. Diese Feststellung ist allenfalls für Wohngebäude richtig.

Angaben über die Art der Abwasseranlage erlauben frühzeitig eine Bewertung der künftigen Abwasserbelastung, die durch die Neubautätigkeit ausgelöst wird. Sie unterstützen die Planungsmaßnahmen der Abwasserwirtschaft und zeigen Lücken in der Infrastruktur auf.

Der Vorschlag, die Nummer 6 in Nummer 5 zu ändern, entfällt als Folge der Stellungnahme zu Nummer 1 a.

5. *Zu Nummer 1 Buchstabe e* (§ 2 Abs. 2 Nr. 7)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Angaben über die Ausstattung der Wohnungen geben Aufschluß über die Fortentwicklung der Wohnqualität und des Wohnstandards. Sie sind auf wenige Merkmale beschränkt worden. Ausstattungsmerkmale, die zum allgemein üblichen Wohnstandard gehören, enthält der Erhebungsbogen nicht.

Der Vorschlag, die Nummer 7 in Nummer 6 zu ändern, entfällt als Folge der Stellungnahme zu Nummer 1 a.

6. *Zu Nummer 1 Buchstabe f* (§ 2 Abs. 2 Nr. 8)

Der Vorschlag entfällt als Folge der Stellungnahme zu Nummer 1 a.

7. *Zu Nummer 2* (§ 2 Abs. 3 Nr. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Ausführungen unter Nummer 1 der Stellungnahme gelten entsprechend.

8. *Zu Nummer 3* (§ 3)

Der Vorschlag entfällt als Folge der Stellungnahme zu Nummer 1 a.

9. *Zu Nummer 4* (§ 5 Abs. 5)

Der Vorschlag entfällt als Folge der Stellungnahme zu Nummer 1 a.

Zu Artikel 2

Der Vorschlag entfällt, weil dem Gesetzentwurf im ganzen nicht zugestimmt wird.

Zu Artikel 3

Der Vorschlag entfällt, weil dem Gesetzentwurf im ganzen nicht zugestimmt wird.

III.

Die Bundesregierung weist im übrigen vorsorglich darauf hin, daß das vom Bundesrat vorgeschlagene Änderungsgesetz entgegen der Annahme des Bundesrates nicht seiner Zustimmung bedürfte. Der Entwurf enthält keine Vorschriften, die die Zustimmungsbedürftigkeit auslösen. Insbesondere sind von den vom Bundesrat empfohlenen Änderungen keine Regelungen des 2. BauStatG betroffen, die dessen Zustimmungsbedürftigkeit begründet haben.